

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Vattenfall Europe Sales GmbH, 22297 Hamburg, für Easy Privatstrom und Easy Natur Privatstrom in Berlin.

Stand: 1. April 2009

FO00002667

1. Stromlieferung

Die Vattenfall Europe Sales GmbH, nachstehend Lieferant genannt, liefert und der Kunde bezieht seinen Gesamtbedarf an elektrischer Energie für die vom Kunden angegebene Verbrauchsstelle in Berlin aus dem Niederspannungsnetz des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers zu den Bedingungen dieses Vertrages. Die elektrische Energie wird dem Kunden am Ende des Hausanschlusses der Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellt. Die Lieferpflicht ist dabei durch die technischen Übertragungsmöglichkeiten des Verteilungsnetzes und des Hausanschlusses begrenzt.

Voraussetzung für die Belieferung ist ein Jahresstromverbrauch des Kunden unter 100.000 kWh pro Verbrauchsstelle, für den der jeweilige örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach einem sog. Standardlastprofil zulässt. Die Belieferung von Reservestromanlagen (zum Beispiel beim Betrieb von Blockheizkraftwerken), von Elektro-Speicherheizungen und von Wärmepumpen ist ausgeschlossen, ebenso wie die Belieferung von Verbrauchsstellen mit Bargeld- und Chipkartenzähler. Stellt sich während der Laufzeit dieses Stromlieferungsvertrages heraus, dass diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, hat der Lieferant das Recht, diesen Stromlieferungsvertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Der Kunde kann unter verschiedenen Produkten wählen. Das vom Kunden gewählte und vom Lieferanten zu liefernde Produkt ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden und der entsprechenden Vertragsbestätigung des Lieferanten bzw. aus der Vertragsbestätigung des Lieferanten. Privatkunden sind natürliche Personen, welche die elektrische Energie für private Zwecke benötigen.

2. Vertragsbeginn/Lieferbeginn/Zählerstandsmitteilung

Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten kommt durch die schriftliche Bestätigung des Lieferanten unter Angabe des Lieferbeginns zustande.

Voraussetzung für die Lieferung ist jedoch, dass diese dem Lieferanten rechtlich und tatsächlich möglich ist (insbesondere die Netznutzung durch den jeweiligen örtlichen Netzbetreiber gewährt wird). Auch beginnt die Stromlieferung frühestens mit dem Tag, der auf die

Beendigung eines gegebenenfalls vorhandenen, anderen Stromlieferungsvertrages folgt. Damit der Lieferant die Lieferung realisieren kann, ist erforderlich, dass der Kunde dem Lieferanten eine Vollmacht zur Kündigung seines bisherigen Stromlieferungsvertrages erteilt, ggf. auch diesen selbst zum Lieferbeginn kündigt.

Der Kunde kann in seinem Auftrag auch einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Der Lieferbeginn darf dabei maximal sechs Kalendermonate nach Auftragserteilung liegen. Kann die Belieferung nicht zum Wunschtermin realisiert werden, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin nach dem Wunschtermin.

Der Lieferant ist berechtigt, zum Lieferbeginn den Zählerstand zu verwenden, den er vom jeweiligen örtlichen Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

3. Strompreis

Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie nach Maßgabe dieses Vertrages zu bezahlen. Der vom Kunden zu zahlende Strompreis ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden und der entsprechenden Vertragsbestätigung des Lieferanten bzw. aus der Vertragsbestätigung des Lieferanten. Der Kunde kann darüber hinaus die für ihn aktuell gültigen Preise telefonisch beim Lieferanten erfragen und die für Neuverträge von Vattenfall jeweils aktuellen Preise unter www.vattenfall.de einsehen. Soweit sich der Kunde gem. Ziffer 13 im KSO-Portal registriert hat, findet er dort seine Vertragsunterlagen mit den für ihn aktuell gültigen Preisen.

Die Preise für Privatkunden verstehen sich einschließlich Entgelten bzw. Abgaben (Entgelte für den Netzzugang, Konzessionsabgabe, Entgelte aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes) sowie Steuern (Strom- und Umsatzsteuer).

4. Gesetzliche Preisänderungen

Sollten sich durch die Neueinführung oder Änderung von Steuern, Abgaben, Gesetzen sowie Verordnungen die Kosten des Lieferanten für die Erzeugung, den Bezug oder den Verbrauch von elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar erhöhen oder verringern, so werden die Preise dementsprechend erhöht

oder verringert. Das Gleiche gilt bei Änderungen der Kosten aus bereits bestehenden Steuern, Abgaben, Gesetzen sowie Verordnungen.

Der Lieferant wird den Kunden in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Rechnungslegung oder durch Anzeigen in der Tagespresse, informieren.

5. Preisänderungen

Der Lieferant behält sich vor, die Preise für das vom Kunden gewählte Produkt zu ändern. Wenn im Auftrag ein Zeitraum als „Preisgarantie“ genannt wurde, wird jedoch eine Preiserhöhung innerhalb des genannten Zeitraums ab Lieferbeginn ausgeschlossen. Über beabsichtigte Preisänderungen wird der Lieferant den Kunden bis spätestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisänderung schriftlich informieren. Soweit sich der Kunde gem. Ziffer 13 im KSO-Portal registriert hat, erfolgt die Information über beabsichtigte Preiserhöhungen über das KSO-Portal.

Der Kunde ist bei einer solchen Preisänderung berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe schriftlich oder per E-Mail an strom.berlin@vattenfall.de zu kündigen. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Lieferanten. Der Stromlieferungsvertrag endet dann zum Inkrafttreten der Preiserhöhung.

Die Regelungen dieser Ziffer 5 gelten nicht bei einer Preisänderung aufgrund von Ziffer 4. Bei nicht fristgerechter Kündigung des Kunden gilt diese Kündigung als ordentliche Kündigung im Sinne der Ziffer 8.

6. Abrechnung, Zahlung

Der Elektrizitätsverbrauch wird in Zeitabschnitten, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten, abgerechnet. Der Lieferant kann Abschläge verlangen.

Der Kunde kann dem Lieferanten eine während der Vertragslaufzeit geltende Einzugsermächtigung für die Abschläge und den jährlichen Rechnungsbetrag erteilen.

Sollte der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilen oder seine Einzugsermächtigung widerrufen, berechnet der Lieferant dem Kunden zusätzlich einen Ausgleich für den ihm entstehenden Mehraufwand - derzeit 2,60 Euro pro Rechnung (d.h. für Rechnungen nach Ende des

jeweiligen Abrechnungszeitraums sowie für die Schlussrechnung). Eine Barzahlung und eine Zahlung per Scheck sind ausgeschlossen.

Wenn der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird der Lieferant eventuell entstehende Guthaben auf das vom Kunden angegebene Konto erstatten.

Ändern sich die Preise nach Ziffer 4 oder 5, so ist der Lieferant berechtigt, die Abschlagshöhe anzupassen.

Bei Eintreten eines Zahlungsverzuges kann der Lieferant dem Kunden die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Alle Kosten (z. B. Mahn-, Inkassogebühren), die der Kunde durch Zahlungsverzug verursacht, werden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt „Preise für sonstige Leistungen“ in Rechnung gestellt. Der Kunde kann die jeweils aktuellen Preise im Internet unter www.vattenfall.de einsehen oder telefonisch beim Lieferanten erfragen. Gleiches gilt bei einer Unterbrechung der Versorgung wegen Zuwiderhandlungen des Kunden.

7. Umzug

Bei einem Umzug des Kunden innerhalb des jeweiligen örtlichen Verteilungsnetzes wird für die neue Verbrauchsstelle automatisch ein neuer Vertrag über das zuletzt bezogene Produkt zu den zuletzt geltenden Konditionen abgeschlossen. Der Kunde teilt hierzu dem Lieferanten mindestens zwei Wochen vor einem Umzug den Umzugstermin und die Adresse der neuen Verbrauchsstelle mit.

Liegt die neue Verbrauchsstelle nach einem Umzug außerhalb des bisherigen örtlichen Verteilungsnetzes, erfolgt kein automatischer Vertragsschluss für die neue Verbrauchsstelle. In diesem Fall hat der Kunde den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugstermin außerordentlich, schriftlich oder per E-Mail, zu kündigen. Der Kunde teilt dem Lieferanten zum Umzugstermin seine neue Adresse schriftlich mit. Soweit sich der Kunde gem. Ziffer 13 im KSO-Portal registriert hat, teilt er seine neue Adresse über das KSO-Portal mit. Wünscht der Kunde eine Belieferung durch den Lieferanten an der neuen Verbrauchsstelle, kann er mit dem Lieferanten einen neuen Stromlieferungsvertrag zu den für seinen neuen Wohnort aktuell geltenden preisen und vertraglichen Konditionen abschließen. Der Kunde

hat dabei jedoch zu berücksichtigen, dass die Realisierung der Belieferung nicht zu sofort möglich ist. Der Lieferant erstellt, unabhängig davon, ob die neue Verbrauchsstelle innerhalb oder außerhalb des jeweiligen örtlichen Verteilungsnetzes liegt, anhand des Endzählerstandes, der ihm vom jeweiligen örtlichen Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten mitgeteilt wird, eine Schlussrechnung für diese Verbrauchsstelle. Der Kunde bleibt bis zum Wirksamwerden der Kündigung für die an dieser Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zur Zahlung verpflichtet.

8. Vertragslaufzeit und Kündigung

Ein Privatkundenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden.

Ein Gewerbekundenvertrag hat eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem Lieferbeginn. Wird der Vertrag nicht zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt, so verlängert er sich automatisch um weitere sechs Monate. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Der im KSO-Portal registrierte Kunde kann die Kündigung auch über das KSO-Portal erklären

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich, fristlos zu kündigen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung wiederholt nicht nachgekommen ist und der Lieferant die Kündigung zwei Wochen zuvor angedroht hat.

10. Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Vertragsbestätigung des Lieferanten ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Dabei verwendet der Kunde die Adressen bzw. Faxnummern, die ihm in der Widerrufsbelehrung mitgeteilt wurden.

11. Änderungsvorbehalt

Künftige Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als vereinbart, wenn der Kunde nicht schriftlich widerspricht. Hierauf wird der Lieferant den Kunden bei der Mitteilung hinweisen. Der Widerspruch des Kunden ist nur dann wirksam, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an den Lieferanten abgesendet wurde. Soweit sich der Kunde gem. Ziffer 13 im KSO-Portal registriert hat, kann er per E-Mail widersprechen.

12. Bonuszahlung

Soweit der Lieferant mit dem Kunden bei Vertragsabschluss einen Bonus vereinbart hat, gelten hierfür die folgenden Regeln:

Die Bonuszahlung erfolgt einmalig, wenn der Kunde ununterbrochen 12 Monate ab Lieferbeginn elektrische Energie über diesen Vertrag für die

darin angegebene Verbrauchsstelle bezogen hat bzw. bei einem Umzug innerhalb des jeweiligen örtlichen Verteilungsnetzes der Kunde insgesamt 12 Monate ab Lieferbeginn elektrische Energie zu den Konditionen dieses Vertrages bezogen hat.

Sofern der Vertrag innerhalb dieser 12 Monate beendet wird, z. B. im Falle eines Umzugs zu einer Verbrauchsstelle außerhalb des jeweiligen örtlichen Verteilungsnetzes, wird für den beendeten Vertrag kein Bonus gewährt. Für einen mit dem Lieferanten neu abgeschlossenen Vertrag muss der Bonus neu vereinbart werden.

Der Bonus wird dem Kunden nach Ablauf der 12 Monate mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben und verrechnet.

13. Kundenservice Online

Der Lieferant unterhält das Portal „Kundenservice Online“ (KSO-Portal) auf seiner Website unter

<http://kundenservice.vattenfall.de>.

Der Kunde kann sich zum Zwecke des Online-Vertragsschlusses oder nach Vertragsschluss im KSO-Portal registrieren. Der Kunde erklärt sich mit der Registrierung damit einverstanden, das KSO-Portal für die in diesem Vertrag genannten Funktionen zu nutzen.

Die nachfolgend in dieser Ziffer 13 dargestellten Sonderregelungen gelten nur für Kunden, die sich im KSO registriert haben, jeweils ab dem Zeitpunkt der Registrierung:

Anstelle der schriftlichen Übersendung von Rechnungen und sonstigen Schreiben wird der Lieferant die Rechnung bzw. das sonstige Schreiben jeweils im KSO-Portal hinterlegen. Über deren Verfügbarkeit erhält der Kunde jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung an seine im KSO-Portal angegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bzw. sonstigen Schreiben dort abzurufen. Kündigungen im Sinne dieses

Vertrages kann der Lieferant wahlweise schriftlich oder nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren erklären.

Rechnungen, Kündigungen und sonstige Schreiben des Lieferanten gelten dann als dem Kunden zugegangen, wenn der Kunde vom Lieferanten durch eine E-Mail informiert wurde, dass neue Nachrichten bzw. Dokumente im KSO-Portal hinterlegt wurden. Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich seine im KSO-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse zu aktualisieren.

14. Kommunikation

Der Kunde nutzt für eventuelle E-Mails an den Lieferanten die folgende E-Mail-Adresse: strom.berlin@vattenfall.de, sofern ihm nicht vom Lieferanten eine abweichende E-Mail-Adresse mitgeteilt wurde.

15. Geltung der StromGVV

Auf dieses Vertragsverhältnis findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) in der aktuellen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesen Bedingungen anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden.

16. Ablehnung, Bonitätsauskunft

Dem Lieferanten steht es frei, den Vertragsschluss abzulehnen. Insbesondere behält er sich vor, vor Vertragsschluss eine Prüfung der Bonität über einen externen Dienstleister vorzunehmen.

VERORDNUNG

zum Erlass von Regelungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und

die Ersatzversorgung im Energiebereich vom 26. Oktober 2006

Auf Grund des § 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) sowie mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

ARTIKEL 1

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden

in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind. (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher. (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise

zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat. (3) Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Grundversorgers hinzuweisen. Des Weiteren ist der Kunde ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Der Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Grundversorgers in Textform soll eine zusammen-

hängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse). Soweit die Angaben nach Satz 3 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, diese dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf. (2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2: Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist. (2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. (3) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen

Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, 1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen, 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder 3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3: Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energie-

wirtschaftsgesetzes festgestellt. (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen. (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden. (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entspre-

chender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4: Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber erhalten hat. (2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1, 2. anlässlich eines Lieferantenswechsels oder 3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. (3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Wahl des Grundversorgers monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze. (3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als

den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen. (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen

Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
- (2) Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch ist der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes anzugeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Allgemeinen Preise und Bedingungen ist hinzuweisen.
- (3) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechnen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- (2) sofern a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeit-

raum ist und b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5: Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werkstage im Voraus anzukündigen.
- (4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und

Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.
- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

- (1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche

Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

- (2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.

ARTIKEL 2

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederspannungsnetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

(wird hier nicht abgebildet)

ARTIKEL 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. BGBl. I S. 2391 vom 7.11.2006

Ergänzende Bedingungen der Vattenfall Europe Sales GmbH zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

Als ergänzende Bedingungen im Sinne der StromGVV legt Vattenfall Europe Sales Folgendes fest:

1. Zahlungsweisen

Die Vattenfall Europe Sales GmbH legt auf Grundlage des § 16 Abs. 3 StromGVV folgende mögliche Zahlungsweisen fest: Die Zahlung kann durch Überweisung oder durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

2. Abrechnungszeitraum

Der Abrechnungszeitraum gemäß § 12 Abs. 1 StromGVV beträgt bei Niederspannungskunden in der Regel zwölf Monate.